

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen

Titel: erste Änderungen in Aufnahmeordnungen zum WS 2013/14:

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/129

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat stimmt den in Anlage 1 beigefügten Aufnahmeordnungen zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 3 (Enthaltungen)

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität
Bremen
vom xxx**

Der Rektor der Universität Bremen hat am xxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (**BremHG**) i. V. m. **§ 33 Absatz 6 BremHG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und **§ 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
- Physik
 - Physikalische Ozeanographie
 - Geophysik
 - Physik-Ingenieur
 - Meteorologie
 - Geologie
 - Applied Physics

oder einem **Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt**, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,

- b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde,
- c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben,
- d) Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.
- e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens **120 CP** entsprechend **vier** Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss **31. Mai** elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- 2 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die

Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in §1 geforderte Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = Sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- b. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers eignet (1 Punkt)?

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) (50 %) (s. Tabelle 2),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30 %),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10 %; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A=50 P, B=33 P, C=12 P, D=0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6= 30 P, 1 aus 6=15 P)
Motivation	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Empfehlungen	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Gesamt	100 P	

(6) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(8) Über die Zulassung zum Studium **und Widersprüche gegen ablehnende Zulassungsbescheide** entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 2 Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2013/14**. Sie ersetzt die Ordnung vom **25. April 2012**.

Genehmigt, Bremen, den xxx

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der
Universität Bremen**
vom xxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xxx gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (**BremHG**) i. V. m. **§ 33 Absatz 6 BremHG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und **§ 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftspsychologie oder
 - einem vom Masterprüfungsausschuss **insofern** anerkannten Studiengang, **als er keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt und** der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. eine Mindestnote von **2,9** Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP).
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom **25. Januar 2012** in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- f. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a **und** e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und e-g kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden.

Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP),
- zu 50 % (50 Punkte) Leistungen in fachlich oder methodisch einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums; hierüber befindet die Auswahlkommission.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium **und Widersprüche gegen ablehnende Zulassungsbescheide** entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität

Bremen zugelassen. **Studienbeginn** ist jeweils der 1. April (nur für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

Feldfunk

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Aus der Gruppe der Hochschullehrenden werden der/die Vorsitzende und die Stellvertretung gewählt. Die Kommission kann Aufgaben an den Vorsitz übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2013/14**. Die Aufnahmeordnung vom **15. Februar 2012** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen vom xxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (**BremHG**) i. V. m. **§ 33 Absatz 6 BremHG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), **und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Ecology“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie,
 - Ökologie,
 - Umweltwissenschaften,oder einem Studiengang, **der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt**, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. der Nachweis von mindestens 3 CP im Bereich Ökologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet (Bewertungskriterien vgl. § 2 Absatz 2).

(2) Über die Anerkennung gemäß Absatz 1a und des Nachweises der ökologischen Grundkenntnisse gemäß Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß § 2 Absatz 4 vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der Punkte, die die Bewerberinnen/Bewerber im Auswahlverfahren erreicht haben. Es können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die sich auf die Kriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben.
- Maximal 30 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit ökologischem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Begründung des Interesses am Studiengang. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) Für die oben genannten 3 Kriterien werden die Punkte nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers in dem entsprechenden Kriterium vergeben. Die Bewerberin/der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die dem Rang nach folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach § 2 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Der Rektor der Universität Bremen entscheidet über die Zulassung zum Studium **und Widersprüche gegen ablehnende Zulassungsbescheide.**

§ 3

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre für Hochschullehrende und akademische Mitarbeitende und ein Jahr für Studierende. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss **30. April** (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester für Fortgeschrittene) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2013/14**. Die Aufnahmeordnung vom **25 Januar 2012** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xxx

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom xxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (**BremHG**) i. V. m. **§ 33 Absatz 6 BremHG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und **§ 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24 Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24, ber. S. 153)** die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem Studiengang, **der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt**, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom **25. Januar 2012** in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens **135 CP** entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. **Studienbeginn** ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (für Fortgeschrittene 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

Feldfunktion geändert

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium **und Widersprüche gegen ablehnende Zulassungsbescheide** entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2013/14**. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom **15. Februar 2012**.

Genehmigt, Bremen, den xxx

Der Rektor
der Universität Bremen